

künftigen geschlossenen Territoriums Preußen läßt mit ziemlicher Sicherheit die Folgerung zu, daß Preußen genau so wie die Marken ins Reich eingeordnet wurde, nur daß der Orden eine Sonderbehandlung erfuhr, indem eine ihm nicht annehmbare Form vermieden wurde: Allod statt Lehen⁶⁶⁾.

Während diese außerordentliche Privilegierung bei den Besitzungen im Altreich den Gedanken an eine Gefährdung der Reichsrechte und Reichszugehörigkeit nicht aufkommen ließ, mußte sie sich im Falle Preußens folgenschwerer auswirken, zumal hier neben das Reich der Papst als geistlicher Oberherr des Ordens auch mit weltlichen Ansprüchen trat. Die klare Ausbildung der Reichszugehörigkeit wurde durch die päpstliche Opposition erschwert und beeinträchtigt. Daher ist es notwendig, in unserem Zusammenhang auch die baltisch-preußische Mission, in deren Rahmen die preußische Herrschaftsbildung erfolgte, zu betrachten.

Bei der Mission in Preußen, die bereits zur Zeit Innozenz' III. begonnen hatte, hatte das Papsttum in Anknüpfung an das Vorbild Gregors des Großen die Leitung übernommen und war entschlossen, sie auch zu behaupten. Zugleich entwickelte es seine eigene Missions-

kein Gegenbeweis: Belehnungen polnischer Fürsten erfolgten nicht regelmäßig, sondern meist nur, wenn ein Kaiser im Osten weilte und damit ein Konflikt beigelegt wurde. Eine Rolle spielte ferner vielleicht auch der Zerfall Polens in mehrere von einander unabhängige Herzogtümer. Friedrich I. hatte 1157/63 Boleslav IV. belehnt und 1172 Herzog Miseco zur Anerkennung der Lehnshoheit des Reiches gezwungen (vgl. Karl Jordan, in: Gebhardt-Grundmann, Handbuch der deutschen Geschichte 1, 305 f. und 318). Und als der Böhmenkönig Wenzel II. sich um den polnischen Thron bemühte, ließ er sich 1290 von Rudolf I. und 1300 von Albrecht I. belehnen (Grundmann, ebda. S. 413), ein Beweis für das Gewicht der Reichsansprüche. Daß noch im 14. Jahrhundert der kaiserliche Anspruch auf die Lehnsoberhoheit über Polen erhoben wurde, erwähnt Dąbrowski (s. u. Anm. 151) S. 495 mit Anm. 92.

⁶⁶⁾ Zur Bekräftigung der Meinung, daß die Allodialisierung des Deutschordensbesitzes zwar eine Herausnahme aus der Lehnshierarchie bedeutete, aber die Bindung an das Reich nicht beeinträchtigte, sei auf eine Parallele hingewiesen. Als der Dobriner Orden 1228 von Konrad von Masovien privilegiert wurde, erhielt er den erblichen freien Besitz des Landes zugesichert, das aber unter der Herrschaft des Herzogs verblieb; vgl. Kuhn, Ritterorden (w. o. Anm. 4) Abschnitt 5: Der Dobriner Ritterorden im Gebiet Dobrin, bes. S. 29. — Daß die Formel *nulli respondere proinde teneantur* keinen Verzicht auf die Reichsrechte bedeutet haben dürfte, wird unten S. 220 erörtert. Ähnlich hat der Papst 1234 dem Orden verboten, Preußen irgendeiner Herrschaft zu unterwerfen (s. u. S. 217 f. mit Anm. 88), wovon selbstverständlich sein eigener Oberherrschaftsanspruch unberührt blieb.